

Deklaration nach Düngemittelverordnung

(ohne Gewähr und im Einzelfall ggf. unvollständig)

Deklarationsbeispiel Bodenhilfsstoff	Deklarationsvorgaben gemäß Düngemittelverordnung (DüMV 2012) vom 5.12.2012 (BGBl. I S. 2482)
§ 6 Abs. 1 Nr. 1: Die Angaben müssen in der Reihenfolge der Anlage 2 Tab. 10.1 bis 10.4 erfolgen.	
Bodenhilfsstoff unter Verwendung von pflanzlichen Stoffen aus der Forstwirtschaft	Bezeichnung nach Zweckbestimmung nach Anl. 2 Tabelle 10.1 Nr. 10.1.1 und 10.1.2 (verwendete Hauptbestandteile, Angabe der Stoffe nach Tab. 6 oder 7, Spalte 1, ggf. Ergänzung um Spalte 3)
Zur Erhöhung des .../ Verbesserung ... Gesamtstickstoff (N) 0,2 % Gesamtphosphat (P ₂ O ₅) 0,1 % Gesamtkaliumoxid (K ₂ O) 0,3 % Organische Substanz 20 %	Vorgesehene Zweckbestimmung nach Anl. 2 Tabelle 10.1 Nr. 10.1.4 Nährstoffgehalte nach Anlage 2 Tabelle 10.1 Nr. 10.1.4, i.V.m. Tab. 1 Nr. 1.2.1, 1.2.3 und 1.2.5 Gehalt an organischer Substanz nach Anlage 2 Tabelle 10.1 Nr. 10.1.4, i.V.m. Tab. 1 Nr. 1.3.3 Basisch wirksame Bestandteile nach Anlage 2 Tabelle 10.1 Nr. 10.1.4, i.V.m. Tab. 1 Nr. 1.3.2
Nettomasse: ...	Anlage 2 Tabelle 10.1 Nr. 10.1.10
Inverkehrbringer: ...	Anlage 2 Tabelle 10.1 Nr. 10.1.11
§ 6 Abs. 8 Satz 1: Angaben nach Anl. 2 Tab. 10.2 und 10.3 müssen von Angaben nach Tab. 10.1 deutlich abgesetzt sein	
<u>Ausgangsstoffe:</u> 100 % pflanzliche Stoffe aus der Forstwirtschaft	Zusammensetzung nach Anl. 2 Tab. 10 Nr. 10.2.1 Bei weiterer Differenzierung Angabe der Stoffe nach Spalte 2, ansonsten nach Spalte 1. Bei Mengenanteilen über 50% unter zusätzlicher Angabe des Prozentwertes.
<u>Nebenbestandteile:</u>	Nebenbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 10.2 Nr. 10.2.2 i.V.m. Anlage 2 Tab. 1.2 und Tab. 1.3
	Aufbereitungshilfsmittel oder Anwendungshilfsmittel nach Anl. 2 Tabelle 10.2 Nr. 10.2.3 i.V.m. Tab. 8.1 oder Tab. 8.2 Ab einem Mengenanteil von 0,5 % / TM ist der zugegebene Stoff anzugeben.
	Fremdbestandteile nach Anl. 2 Tabelle 10.2 Nr. 10.2.4 i.V.m. Tabelle 8.3
Cadmium: 1,2 mg Cd / kg TM <i>oder</i> 1,2 mg Cadmium (Cd)/ kg TM	Schadstoffe nach Anl. 2 Tabelle 10.2 Nr. 10.2.5 i.V.m. Tabelle 1.4
<u>Lagerungshinweise:</u> Kühl und trocken. Eine Lagerung und Ausbringung darf nur so erfolgen, dass es nicht zu Abtragungen in Oberflächengewässer oder Grundwasser kommen kann. Durch längere Lagerung können sich die Gehalte an Nährstoffen geringfügig ändern.	Anl. 2 Tabelle 10.3 Nr. 10.3.1 i.V.m. § 1 Nr. 22 Lagerungstemperatur, Schutz vor äußeren Einflüssen, mögliche stoffliche Veränderung bei Lagerung

<p><u>Anwendungshinweise:</u> Zur Bodenverbesserung auf Gartenböden im Freiland.</p>	<p>Anl. 2 Tabelle 10.3 Nr. 10.3.1 i.V.m. § 1 Nr. 23 geeigneter Anwendungszeitpunkt, Nährstoffverfügbarkeit, Aufwandmenge, Anwendungstechnik, Beschränkungen, Risiken</p>
	<p>Anl. 2 Tabelle 10.3 Nr. 10.3.4 Bei einem C:N Verhältnis von > 30:1 ist im Rahmen der Hinweise zur sachgerechten Anwendung auf mögliche Stickstofffestlegung im Substrat hinzuweisen.</p>
	<p>Anl. 2 Tab. 10.4 Angaben für besondere Zwecke: Schriftliches Angebot, Lieferung ins Ausland, Unentgeltliches Inverkehrbringen zu Forschungszwecken.</p>
<p>§ 6 Abs. 8 Satz 2: Kennzeichnungsangaben nach 10.5 einschließlich solcher für andere Länder oder in anderen Sprachen müssen von Angaben nach Tabellen 10.1 bis 10.4 deutlich abgesetzt sein.</p>	
	<p>Anl. 2 Tab. 10.5 zulässige weitere Angaben</p>